

# **BVGer D-5126/2018 vom 15. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5126\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5126_2018)

FR: TAF D-5126/2018 du 15 avril 2020

IT: TAF D-5126/2018 del 15 aprile 2020

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das AsylG durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

### **E. 3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss der Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Übernahme zugestimmt hat oder von dessen Zustimmung infolge unterlassener Antwort innerhalb der genannten Frist auszugehen ist (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO), auf das Asylgesuch nicht ein.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird, wobei die einzelnen Bestimmungskriterien in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Kapitel III Anwendung finden (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.3**

Kann kein Mitgliedstaat gemäss diesen Kriterien bestimmt werden, ist derjenige Staat zuständig, in welchem das erste Asylgesuch gestellt wurde (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.4**

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-Grundrechtecharta; ABl. C 364/1 vom 18. Dezember 2000) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO).

#### **E. 4.5**

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin-III-VO wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

#### **E. 4.6**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (sog. Selbsteintrittsrecht; Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 5.1**

Anlässlich ihrer summarischen Erstbefragungen gaben die Beschwerdeführenden an, sie hätten in Bulgarien eigentlich gar keine Asylgesuche stellen wollen. Gleichwohl seien sie zu ihren Asylgründen angehört worden, worauf ihnen mitgeteilt worden sei, ihre Asylgesuche seien abgelehnt worden. Diesen Entscheid hätten sie bei verschiedenen

Instanzen angefochten. Zuletzt habe im Juli 2018 ein Gericht in Sofia ihre Beschwerde abgelehnt und ihnen beschieden, sie hätten das Land innert fünfzehn Tagen zu verlassen. Sie würden befürchten, dass sie im Falle des Vollzugs ihrer Wegweisung nach Bulgarien durch die dortigen Behörden in die Türkei ausgeschafft würden.

## **E. 5.2**

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens machten die Beschwerdeführenden geltend, in Bulgarien seien sie wie Gefangene behandelt worden und hätten unter unmenschlichen Bedingungen gelebt. In der Asylunterkunft sei das Essen ungeniessbar gewesen, und sie hätten deshalb ihre Verpflegung während zweier Jahre selber kaufen müssen. Die bulgarischen Polizisten hätten die Asylsuchenden willkürlich behandelt und beispielsweise manchmal grundlos mit den Füßen getreten. In Bulgarien drohe ihnen die Ausschaffung in die Türkei oder nach Kirgisistan.

## **E. 5.3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Lage von Asylsuchenden in Bulgarien im Hinblick auf die Durchführung von Überstellungen im Rahmen des Dublin-Regimes jüngst im Rahmen eines länderspezifischen Koordinationsentscheids (Urteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 [als Referenzurteil publiziert]) einer eingehenden Prüfung unterzogen.

## **E. 5.4**

Unter Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, die Beschwerdeführenden würden im Falle einer Rückführung nach Bulgarien menschenunwürdige Zustände sowie kein faires Asylverfahren zu erwarten haben, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Bulgarien würden also systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen würden. Zwar können Asylsuchende gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar aus der Souveränitätsklausel keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche ableiten (vgl. BVGE 2010/45). Sie können sich aber in einem Beschwerdeverfahren auf die Verletzung einer direkt anwendbaren Bestimmung des Völkerrechts oder einer Norm des Landesrechts - insbesondere auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) - berufen, die einer Überstellung entgegensteht. Falls die Rüge begründet ist, muss die Souveränitätsklausel angewendet werden, und die Schweiz ist gehalten, sich zur Prüfung des Asylgesuchs zuständig zu erklären (vgl. BVGE 2010/45 E. 5).

## **E. 5.5**

In Bezug auf Bulgarien gelangte das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Referenzurteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 im Wesentlichen - soweit im vorliegenden Fall von Belang - zu folgenden Einschätzungen.

### **E. 5.5.1**

Gestützt auf eine Analyse der aktuellen Situation in Bulgarien sind im dortigen Asylverfahren und bei den Aufenthaltsbedingungen von Asylsuchenden erhebliche Unzulänglichkeiten festzustellen. Jedoch lassen diese Probleme nicht den Schluss zu, es bestünden systemische Mängel, welche die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta und Art. 3 EMRK mit sich bringen und es rechtfertigen würden, generell von der Überstellung von

Asylsuchenden nach Bulgarien abzusehen (a.a.O., E. 6.6.7). Dies wiederum schliesst nicht aus, dass im Einzelfall von der Rücküberstellung abzusehen ist, weil für die betroffene Person eine konkrete und ernsthafte Gefahr besteht, bei einem Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 EU-Grundrechtecharta oder Art. 3 EMRK zu erleiden (a.a.O., E. 6.6.9). Im Einzelfall ist somit jeweils zu prüfen, ob Hinweise auf die Gefahr einer entsprechenden Rechtsverletzung bestehen.

### **E. 5.5.2**

Soweit die Durchführung der Asylverfahren in Bulgarien betreffend, so folgt aus den festzustellenden Defiziten nicht, dass Asylsuchenden systematisch die Möglichkeit verwehrt würde, ihre Asylgesuche in korrekter Weise durch die zuständigen bulgarischen Behörden prüfen zu lassen (a.a.O., E. 6.6.7). Allerdings machen die Beschwerdeführenden im vorliegenden Fall die Befürchtung geltend, sie könnten im Falle des Vollzugs ihrer Wegweisung nach Bulgarien durch die dortigen Behörden in die Türkei ausgeschafft werden, nachdem ihre Asylgesuche durch mehrere bulgarische Instanzen, zuletzt im Juli 2018 durch ein Gericht in Sofia, abgelehnt worden seien. Wie mit dem erwähnten Referenzurteil festgestellt wurde, war in den Jahren 2017 und 2018 - und mithin im Zeitraum der, wie von den Beschwerdeführenden geltend gemacht, letztinstanzlichen gerichtlichen Beurteilung ihrer Asylgesuche in Bulgarien - eine diskriminierende Praxis der zuständigen bulgarischen Behörden gegenüber Staatsangehörigen verschiedener Herkunftsländer zu beobachten, nämlich solchen aus Algerien, Bangladesch, China, Pakistan, Sri Lanka, der Türkei und der Ukraine. Dies, indem die Asylgesuche von Staatsangehörigen dieser Herkunftsländer als offensichtlich unbegründet erachtet wurden, womit die Anerkennungsquote in Bezug auf die genannten Staaten null Prozent betrug (a.a.O., E. 6.6.1 S. 30). Angesichts des Umstands, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine türkische Staatsangehörige handelt, die sich darauf beruft, sie sei - wie auch der Beschwerdeführer, ein kirgisischer Staatsangehöriger - in der Türkei von asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen bedroht, vermag sich mit Blick auf die erwähnte Asylpraxis in Bulgarien die Frage zu stellen, ob die Asylgesuche der Beschwerdeführenden durch die bulgarischen Behörden in einer Weise geprüft wurden, die dem Non-Refoulement-Gebot ausreichend Rechnung trägt. Im Beschwerdeverfahren wurden verschiedene Dokumente eingereicht, bei denen es sich um Entschiede mehrerer bulgarischer Instanzen in den dort durchgeführten Asylverfahren der Beschwerdeführenden handeln soll. Derzeit liegen von diesen Aktenstücken, die in bulgarischer Sprache abgefasst sind, keine Übersetzungen in eine Amtssprache des Bundes vor. Die Frage, ob sich aus diesen Dokumenten Rückschlüsse darauf ergeben, inwiefern von der Gewährleistung des Non-Refoulement-Gebots - sei es hinsichtlich der Türkei (des Heimatstaats der Beschwerdeführerin) oder Kirgisistans (des Heimatstaats des Beschwerdeführers und des gemeinsamen Kindes) - ausgegangen werden kann, ist somit zum jetzigen Zeitpunkt als offen zu bezeichnen.

### **E. 5.5.3**

Soweit die Aufenthaltsbedingungen von Asylsuchenden in Bulgarien betreffend, so ergibt sich aus dem erwähnten Referenzurteil mit Blick auf den vorliegenden Fall im Wesentlichen Folgendes: Angesichts des von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Umstands, wonach ihre Asylgesuche durch mehrere, auch gerichtliche bulgarische Instanzen abgelehnt worden seien, verbunden mit der Anordnung, sie hätten das Land innert fünfzehn Tagen zu verlassen, ist davon auszugehen, dass sie im Falle ihrer

Rücküberstellung nach Bulgarien einem der beiden Haftzentren von Busmantsi oder Lyubimets zugewiesen würden, in denen die Aufenthaltsbedingungen allgemein als sehr schwierig zu bezeichnen sind (a.a.O., E. 6.6.3 und 7.3.1). Als Familie mit einem minderjährigen Kind im Alter von sieben Jahren gehören die Beschwerdeführenden zur Kategorie der besonders verletzlichen Personen, bezüglich derer eine Überstellung nach Bulgarien zwar nicht von vornherein ausgeschlossen ist, bei welchen jedoch im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Art der Verletzlichkeit vertieft zu prüfen ist, ob die Betroffenen im Falle des Vollzugs der Wegweisung einer menschenunwürdigen Behandlung ausgesetzt wären (a.a.O., E. 7.4.1 f.). Gestützt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gemäss dem Urteil vom 4. November 2014 i.S. Tarakhel gegen die Schweiz (Grosse Kammer, Beschwerde Nr. 29217/12) hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner bisherigen Praxis in Bezug auf die Rücküberstellung von Familien mit minderjährigen Kindern nach Italien verlangt, dass seitens der italienischen Behörden vorgängig eine individuelle Garantie vorliegen muss, wonach für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde (vgl. insb. BVGE 2015/4 E. 4, 2016/2 E. 5.2, 2017 VI/10 E. 5). Diese Praxis wurde hinsichtlich Italiens jüngst erweitert, indem das Vorliegen einer schriftlichen, individuellen und vorgängigen Zusicherung seitens der italienischen Behörden, dass den spezifischen Anforderungen der betroffenen Person Rechnung getragen werde, auch für Asylsuchende mit ernsthaften Erkrankungen als Voraussetzung einer Rücküberstellung bestimmt wurde (Urteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 7.4.2 f. [als Referenzurteil publiziert]). In Bezug auf Bulgarien wurde angesichts der zahlreichen Probleme, mit welchen besonders verletzliche Asylsuchende in diesem Land konfrontiert sind, mit dem betreffenden Referenzurteil nunmehr in gleicher Weise festgestellt, dass für Asylsuchende mit ernsthaften Erkrankungen gegebenenfalls die Einholung einer entsprechenden Zusicherung seitens der bulgarischen Behörden eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs bildet (Urteil F-7195/2018 vom 11. Februar 2020 E. 7.4.1 f.).

#### **E. 5.5.4**

Aus dem Gesagten folgt, dass gestützt auf die erwähnte Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auch im Hinblick auf eine Rücküberstellung von Familien mit minderjährigen Kindern nach Bulgarien zu verlangen ist, dass das SEM zuvor von den bulgarischen Behörden eine individuelle Garantie erhalten hat, wonach für eine kindgerechte Unterbringung gesorgt sei und die Einheit der Familie gewahrt werde. In Analogie zur bisherigen, sich auf Rücküberstellungen nach Italien beziehenden Praxis (vgl. BVGE 2015/4 E. 4.3) muss demzufolge im Zeitpunkt der Verfügung des SEM eine konkretisierte individuelle Zusicherung insbesondere unter Namens- und Altersangaben der betroffenen Personen vorliegen, mit welcher namentlich garantiert wird, dass eine dem Alter des Kindes entsprechende Unterkunft bei der Ankunft der Familie in Bulgarien zur Verfügung steht und die Familie bei der Unterbringung nicht getrennt wird.

#### **E. 5.6**

Somit erweist sich, dass der entscheidere Sachverhalt im vorliegenden Fall in zweifacher Hinsicht nicht ausreichend abgeklärt ist.

##### **E. 5.6.1**

Zum einen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beachtung des Non-Refoulement-Gebots durch die bulgarischen Behörden gewährleistet ist, nachdem die

Asylverfahren der Beschwerdeführenden in Bulgarien durchgeführt worden sind. Entsprechende Rückschlüsse könnten sich jedoch aus den im Beschwerdeverfahren eingereichten Akten ergeben, welche gemäss Angaben der Beschwerdeführenden die Entscheide verschiedener bulgarischer Instanzen bezüglich ihrer Asylgesuche enthalten. Es wird Aufgabe des SEM sein, die betreffenden Akten bulgarischer Behörden - welche zum Zeitpunkt der beiden durchgeführten Vernehmlassungen bereits vorlagen, auf welche das Staatssekretariat bei diesen Gelegenheiten jedoch nicht näher einging - zu übersetzen und zu prüfen. Gegebenenfalls könnte es sich auch als erforderlich erweisen, bei den zuständigen bulgarischen Behörden weitere Informationen über die in Bulgarien durchgeführten Verfahren in Bezug auf die Beschwerdeführenden einzuholen.

#### **E. 5.6.2**

Zum anderen erweist sich der Sachverhalt gestützt auf die erwähnte Rechtsprechung des EGMR und des Bundesverwaltungsgerichts auch im Hinblick auf die Frage als ungenügend abgeklärt, ob eine Überstellung der Beschwerdeführenden nach Bulgarien den völkerrechtlichen Vorgaben im Sinne von Art. 3 EMRK unter dem Aspekt ihrer spezifischen Verletzlichkeit als Familie mit einem minderjährigen Kind genügt.

#### **E. 5.7**

Die Sache ist somit an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche die erforderlichen Abklärungen und weiteren Massnahmen vorzunehmen haben wird.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung im Sinne der Erwägungen sowie zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

#### **E. 7.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Die Beschwerdeführenden haben keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist den Beschwerdeführenden durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)